VERORDNUNG (EWG) Nr. 889/85 DER KOMMISSION

vom 2. April 1985

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 871/84 (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es muß klargestellt werden, daß der auf dem Markt festgestellte Preis auf der Grundlage der Preise abzüglich der Mehrwertsteuer berechnet wird und andere Belastungen nicht abgezogen werden können.

Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3008/84 (4), bestimmt, daß die Feststellung der Marktpreise bei Lämmern mit einem Gewicht zwischen 9 und 14 kg vor dem Ausweiden und mit Kopf vorgenommen werden kann. Diese Möglichkeit sollte auf Lämmer mit einem Gewicht bis zu 16 kg ausgedehnt werden.

Die vorliegenden Angaben über die Entwicklung des Schafbestandes geben Veranlassung, die Koeffizienten zur Berechnung des Preises der Tierkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten zu ändern.

Da Preisangaben für den Markt von Pescara nicht vorliegen, die Preisangaben für den Markt von Palermo praktisch unverändert sind und Schafe auf dem Markt von Alkmaar nicht mehr gekauft werden, sollten diese Märkte von der Liste der repräsentativen Märkte Italiens bzw. der Niederlande gestrichen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2657/80 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 erster Unterabsatz wird folgender Satz angefügt:
   „Dieser Preis wird auf der Grundlage der Preise abzüglich der Mehrwertsteuer berechnet."
2. In Artikel 4a wird „14 kg" durch „16 kg" ersetzt.
3. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
4. In Anhang II werden die Punkte C 1, H 1 und I 1 durch die entsprechenden Punkte in Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom ersten Tag des 1985 beginnenden Wirtschaftsjahres an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 35.
(3) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 31.

ANHANG I

Koeffizienten zur Berechnung des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises

Belgien	0,2 %
Dänemark	0,1 %
Bundesrepublik Deutschland	2,0 %
Großbritannien	36,9 %
Griechenland	16,4 %
Frankreich	19,4 %
Irland	4,2 %
Italien	17,7 %
Luxembourg	—
Niederlande	1,5 %
Nordirland	1,6 %
	100,0 %

ANHANG II

Faktoren zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise

C. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. **Repräsentativer Markt :** Bundesrepublik Deutschland

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der in folgenden Regionen festgestellten Preise :

	Wiegungskoeffizienten
Bayern	25,6 %
Nordrhein-Westfalen	69,5 %
Niedersachsen	3,0 %
Saarland	1,9 %

H. ITALIEN

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
a) Roma und Foggia	50,0 %
b) Andere Märkte	50,0 %
davon :	
Avellino	8,8 %
Firenze	8,8 %
Noci	8,8 %
Nuoro	23,6 %

I. NIEDERLANDE

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
Bodegraven Breukelen Harlingen Hoorn Nieuwerkerk a/d Ijssel	Die in jedem Schlachthof festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil der in jedem Schlachthof geschlachteten Tiere an den Gesamtschlachtungen des Landes ausdrücken.